
Schutz- und Hygienekonzept für die Dreifachturnhalle der Stadt Regen

Stand: 31.01.2022

Dieses Konzept beruht auf folgenden Grundlagen:

- Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
Stand: 27.01.2022
(https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15)
- Coronavirus – Handlungsempfehlungen des BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.)
Stand: 28.01.2022
(<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2022/01/Handlungsempfehlungen.pdf>)

Grundsätzliches:

Ausgeschlossen vom Sportbetrieb sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.

Es gilt eine 2G plus-Regelung für den gesamten Sportbetrieb. Der Zugang zur Dreifachturnhalle ist daher ausschließlich Personen gestattet, welche den Nachweis:

- über eine **vollständige Impfung** gegen COVID-19 oder
- eine vorherige Infektion mit SARS-CoV-2 (**Genesen**)
- Kinder, die unter **14 Jahre** alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

PLUS zusätzlich einen **Testnachweis** – PCR Test (max. vor 48 Stunden), PoC Antigentest (max. vor 24 Stunden) oder einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht - vorlegen können.

Keinen zusätzlichen **Testnachweis** müssen folgende Personen vorlegen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schüler*innen die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen

Bei den **Übungsleitern** gilt **3G**.

Die **Übungsleiter, Trainer und Gruppenleiter** sind für die Überprüfungen an der **Eingangstür** verantwortlich.

Verhaltensregeln allgemein:

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der **Mindestabstandsregel von 1,5 Metern** zwischen Personen (Ausgenommen sind Personen für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, z. B. Personen des eigenen Hausstands)
- Die Maximale Belegungszahl **beträgt 40 Personen** je Halleneinheit. Wo es möglich ist, besteht eine Trainingsgruppe aus einem festen Teilnehmerkreis
- Vor und nach dem Training, insbesondere bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten und in den Umkleiden besteht eine **FFP2-Maskenpflicht**
- Alle 30 Minuten muss **mindestens 3 Minuten** vollumfänglich **quergelüftet** werden, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können
- Durch die Benutzung von Handtüchern oder Handschuhen soll der direkte Kontakt mit dem Sportgerät vermieden werden. Wenn keine Handtücher oder Handschuhe benutzt werden, gilt folgende Regelung:
Geräte die von einer Gruppe genutzt wurden, sind gesondert abzustellen. Diese dürfen erst nach ca. **6 Stunden** von der nächsten Gruppe wieder verwendet werden. Die Folgegruppe nutzt bei gleichem Übungsinhalt die verbliebenen, noch nicht eingesetzten Geräte
- Durch Beschilderungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt
- In den **Umkleiden** ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Maximale Belegung pro Umkleide beträgt **8 Personen**
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind mit entsprechender Fußbekleidung zu nutzen. In den Umkleiden und Duschen muss vollumfänglich gelüftet werden, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können
- Die **Duschen** dürfen immer nur von **einer Person** betreten werden
- Die **Toiletten** dürfen immer nur von **einer Person** betreten werden. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Es gilt die FFP2-Maskenpflicht
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die **unmittelbare Abreise**

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Vor Betreten der Dreifachturnhalle ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Die Reinigungsintervalle für die sanitären Einrichtungen wurden entsprechend erhöht.

Die sportartspezifischen Hygieneregeln Ihres jeweiligen Dachverbandes sind strikt einzuhalten. Insbesondere die Hygieneregeln für die Benutzung der jeweiligen Sportgeräte wird hingewiesen (Beachten Sie bei der Reinigung, dass städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden dürfen, da dadurch Schäden entstehen können).

Für die Beschaffung und Einhaltung der o. g. Regelungen beziehungsweise eines entsprechenden Hygienekonzeptes ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

Regen, den 31.01.2022

gez. Andreas Kroner
1. Bürgermeister